

Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|--|----------------------|
| im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit | 202.690.000 € |
| im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit | 63.205.000 € |
- ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 54.090.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **15.202.420 €** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **130.666.859 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

- a) Endgültige Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 10.11.2022

Grundsteuer A	409.337 €
Grundsteuer B	19.858.519 €
Gewerbsteuer	99.677.250 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	108.745.728 €
Umsatzsteuerbeteiligung	13.079.294 €

- b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die Gemeinden im Jahre 2022 Anspruch hatten
- | | |
|--|-------------|
| | 2.238.947 € |
|--|-------------|

Summe der Umlagegrundlagen	244.009.075 €
----------------------------	----------------------

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2023 einheitlich auf **53,55 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Starnberg, den 31.01.2023

ausgefertigt am: 02.02.2023

LANDRATSAMT STARNBERG


Stefan Frey
Landrat

